

■ Algerien

Bearbeitet von Ministerialdirigent Dr. *Dietrich Nelle*, Bonn

Stand: 1.5.2011

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 12
 - Staatsangehörigkeitsgesetz idF v 27.2.2005 12
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 17
 - A. Einführung 17
 - 1. Rechtsquellen 17
 - 2. Internationale Abkommen 22
 - 3. Internationales Privatrecht 22
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 26
 - 5. Personenrecht 28
 - 6. Eherecht 29
 - 7. Kindschaftsrecht 37
 - 8. Unterhaltsrecht 41
 - 9. Namensrecht 42
 - 10. Personenstandsrecht 43
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 45
 - 1. Verfassung idF v 15.11.2008 45
 - 2. Zivilgesetzbuch idF v 20.6.2005 46
 - 3. Familiengesetzbuch idF v 27.2.2005 50
 - 4. Anwendungsdekret zu Art 7bis Familiengesetzbuch v 11.5.2006 62
 - 5. Handelsgesetzbuch idF v 6.2.2005 62
 - 6. Zivilstandsverordnung v 19.2.1970 63
 - 7. Zivil- und Verwaltungsprozessordnung v 25.2.2008 66
 - 8. Notargesetz v 20.2.2006 75

I. Vorbemerkungen¹

Geschichte Das heutige Algerien stand unter der Herrschaft von Berberstämmen, der Phönizier, Roms, der germanischen Wandalen und von Byzanz bevor es schließlich im 7. Jahrhundert von den Arabern erobert wurde. Frankreich annektierte Algerien im Jahr 1834; ein starker Zustrom französischer Siedler folgte. Die Unabhängigkeit erlangte Algerien 1962 nach einem mehrjährigen Bürgerkrieg; ein Großteil der nicht der arabisch-berberischen Mehrheitskultur zugehörigen Bevölkerung wanderte aus. 1976 gab sich das Land eine sozialistische Verfassung. Nach einer Öffnung zum Pluralismus im Jahre 1990 und einem sich abzeichnenden islamistischen Wahlsieg 1992 führte ein Staatsstreich in einen langjährigen Bürgerkrieg. Um die Jahrtausendwende trat eine Beruhigung der Lage ein. Unter dem Motto der vorsichtigen Kontinuität konnte sich nicht zuletzt in gesetzgeberischer Hinsicht eine erstaunliche Dynamik entwickeln. Im Jahr 2005 fand der Friedensprozess seinen offiziellen Abschluss, als in einem Referendum mit großer Mehrheit eine »Charta für Frieden und Versöhnung« angenommen wurde.

Geographie Mit rund 2,4 Millionen km² ist Algerien nach dem Sudan das flächenmäßig zweitgrößte Land Afrikas. Es lässt sich in fünf parallele Zonen einteilen. Ein rund 1200 km langer und bis zu 100 km breiter Streifen entlang der Mittelmeerküste ist dicht besiedelt und intensiv genutzt. Hieran schließt sich im Süden der fruchtbare Tellatlas mit einer mittleren Höhe von ca 1500 Metern an. Weiter Richtung Süden folgt das Hochland der Schotts mit seinen Salzseen. Nochmals weiter im Süden erhebt sich der Saharaatlas mit Höhen von bis zu 2300 Metern. Als fünfte Zone folgt schließlich die Sahara, welche über 90% der Landesfläche einnimmt, aber kaum besiedelt ist. Obwohl nur rund 3% der Gesamtfläche landwirtschaftlich nutzbar ist, verfügt das Land dank seiner Erdöl- und Rohstoffvorkommen über beträchtlichen natürlichen Reichtum.

Bevölkerung Algerien hat mehr als 34 Millionen Einwohner, von denen über die Hälfte im dicht besiedelten Küstengebiet lebt. Die Bevölkerung ist überwiegend berbe-

1 Abkürzungen:

Circ CNAV	Circulaire Caisse Nationale d'Assurances Vieillesse
JORADP	Journal Officiel de la Republique Algerienne
RASJEP	Revue Algérienne des sciences juridiques, économiques et politiques
RCDIP	Revue critique de droit international privé
RIDC	Revue internationale de droit comparé
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZivStG	Zivilstandsgesetz
ZVwPO	Zivil- und Verwaltungsprozessordnung

Abgekürzte zitierte Literatur:

Büchler, Das Islamische Familienrecht: Eine Annäherung, 2003
Dutoit, Le droit international privé algérien dans le nouveau Code civil du 26 septembre 1976, FS Beitzke, 1979, S 459 ff

Ebert, Das Personalstatut arabischer Länder. Problemfelder, Methoden, Perspektiven. Ein Beitrag zum Diskurs über Theorie und Praxis des Islamischen Rechts, 1996
Elwan, in *Elwan/Menhofer/Otto* (Hrsg), Gutachten zum ausländischen Familien- und Erbrecht, 2005 (zitiert: Gutachten)
Elwan, Einflüsse des Islam und des Begriffs der arabischen Nation auf das Staatsangehörigkeits-, Fremden- und Kollisionsrecht der arabischen Staaten, in *Jayme/Mansel* (Hrsg), Nation und Staat im Internationalen Privatrecht, 1990, S 300 ff (zitiert: Einflüsse)
Kuske, Reislamisierung und Familienrecht in Algerien: Der Einfluss des malikitischen Rechts auf den »Code algérien de la famille« (Islamkundliche Untersuchungen), 1996
Rauscher, Länderbericht Algerien, in *Bülrow/Böckstiegel/Geimer/Schütze* (Hrsg), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 37. Ergänzungslieferung, 2009

rischer Herkunft, kulturell inzwischen aber weitgehend arabisch geprägt. Unter den Berbern bilden Kabylen, die Mozabiten und die Tuareg die wichtigsten Gruppen. Bis zur Unabhängigkeit gab es eine große Gruppe europäischer Zuwanderer sowie eine bedeutende Gemeinschaft autochthoner Juden, die seitdem durch Auswanderung weitgehend ausgedünnt wurde. Im äußersten Süden des Landes finden sich außerdem einige schwarzafrikanische Bevölkerungsgruppen. Starke algerische Exilgemeinden haben sich in Frankreich und anderen westlichen Ländern gebildet.

Sprachen Der weitaus größte Teil der Algerier spricht Arabisch als Muttersprache. Daneben sind Berbersprachen verbreitet. Französisch dient immer noch vielfach als Verkehrssprache und wird von zahlreichen gebildeten Algeriern beherrscht. Gemäß Art 2 Verf ist das Arabische auch die Amtssprache des Landes. Durch ein Gesetz von 1991² wurde die Anwendung des Arabischen zum Teil des *ordre public* erklärt (Art 2). In der Verwaltung (Art 4), in allen offiziellen Dokumenten und Besprechungen (Art 5, 6) sowie im Justizwesen (Art 7 sowie Art 8 ZVwPO) ist ausschließlich das Arabische anzuwenden. Seit 2008 ist auch die Tuareg-Sprache Tamashek Nationalsprache (aber nicht Amtssprache, Art 3bis Verf); sie genießt also staatliche Förderung, findet aber in Verwaltungen und vor Gerichten nach wie vor keine Verwendung. Eine entsprechende Regelung zu den übrigen Berberidiomen fehlt.

Religion Die islamisch-sunnitische Glaubensrichtung in der Ausprägung der malekitischen Schule ist in Algerien weitaus dominierend. Daneben gibt es kleine Minderheiten von schiitisch-ibaditischen Moslems, Juden und Christen. Die Ausübung der nichtislamischen Religionen ist gesetzlich geregelt³.

Staatsorganisation Der Präsident hat eine starke Stellung, wenn auch durch die Verfassungsänderung 2008 das Amt eines Premierministers geschaffen wurde. Die Legislative ist bizephal aufgebaut mit einer 389-köpfigen Nationalversammlung sowie einem 144-köpfigen Senat, welcher zu einem Drittel vom Präsidenten ernannt und im Übrigen indirekt gewählt wird.

Verwaltungsorganisation Algerien ist in 48 Regierungsbezirke (Wilayas) unterteilt. Diese setzen sich wiederum aus 227 Kreisen (Dairas) mit 1540 Kommunen zusammen. Jeder Regierungsbezirk wird von einem durch die Zentralregierung ernannten Gouverneur geleitet. Der Stadtrat erlässt Kommunalgesetze und setzt alle Verwaltungsbeamten ein.

Justizorganisation Die während der Kolonialzeit gespaltene Justiz⁴ wurde nach der Unabhängigkeit zusammengefasst und für alle Bürger zuständig⁵. Den islamischen Kadis blieben damit lediglich ihre notariellen Aufgaben. Das Gerichtswesen ist heute dreistufig aufgebaut⁶. An der Spitze der Pyramide steht der Oberste Gerichtshof in der Hauptstadt Algier. Auf der mittleren Eben befinden sich 48 Gerichtshöfe (Wilaya-

² Gesetz über die Verallgemeinerung der Anwendung der arab Sprache Nr 91-05 v 16.1.1991, RIDC 1992, 70 ff, nachdrücklich bekräftigt durch Präsidialdekret Nr 92-303 v 4.7.1992, JORADP Nr 51 v 15.7.1992, S 1220.

³ G Nr 06-09 v 17.4.2006, JORADP Nr 27 v 2006, VO Nr 06-02a u 06-03 v 28.2.2006, JORADP Nr 12 u 54 v 2006, Exekutivdekret Nr 07-135 v 27.5.2007, JORADP Nr 33 v 20.5.2007, S 4.

⁴ Vgl *Christelow*, Muslim Law Courts and the French Colonial State in Algeria, Princeton 1985.

⁵ Dekret v 22.7.1963, JORADP 1963, S 750; *Roussier*, Le droit moderne musulman en Algérie, in *Seidl/Koro-sec/Pritsch* (Hrsg), Orientalisches Recht, Leiden/Köln 1964, S 400 ff.

⁶ *Salaheddine*, De quelques aspects du nouveau droit judiciaire algérien, RASJEP VI-2 (1969), 435 ff.

Gerichte)⁷. Die Basis bilden die erstinstanzlichen 227 Amts- (Daira-)Gerichte. Die Gerichtsorganisation spiegelt damit den staatlichen Verwaltungsaufbau.

Nach der Jahrtausendwende wurden parallel zur Modernisierung des materiellen Rechts auch die das Justizwesen betreffenden Bestimmungen überarbeitet⁸. Im Zuge dieser Justizreform wurden auch die gesetzlichen Grundlagen für die verschiedenen Justizberufe reformiert⁹.

In Zivilverfahren gelten die Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens, der Chancengleichheit zwischen den Parteien, der Öffentlichkeit, der Schriftlichkeit und der Beschleunigung (Art 3 ff ZVwPO). Grundsätzlich stehen in allen Verfahren mindestens zwei Instanzen offen, Vergleiche sind in jedem Verfahrensstand möglich, und in den Rechtsmittelinstanzen besteht Anwaltszwang.

Veröffentlichung gesetzlicher Bestimmungen Alle Rechtsakte werden im Amtsblatt¹⁰ veröffentlicht. Dieses umfasst auch eine französischsprachige Ausgabe mit Übersetzungen der arabischen Originaltexte. Beide Ausgaben sind im Internet gut verfügbar¹¹.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Entwicklung Die Verfassung normiert einen Gesetzesvorbehalt für grundlegende Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts, ohne dazu weitere materielle Vorgaben zu tref-

⁷ VO Nr 97-11 v 19.3.1997 mit Exekutivdekret Nr 98-63 v 16.2.1998.

⁸ OrganG über die **Justizorganisation** Nr 05-11 v 17.7.2005, JORADP Nr 51 v 2005; Präsidialdekret Nr 05-279 v 14.8.2005 über die innere Ordnung des OGH, JORADP Nr 55 v 2005; G Nr 07-05 v 13.5.2007 u Nr 01-05 v 22.5.2001, JORADP Nr 29 v 2001 zur Änderung der Zivil- u Verwaltungsprozessordnung, VO Nr 66-154 v 8.6.1966; G Nr 04-14 v 10.11.2004 zur Änderung der VO Nr 66-155 v 8.6.1966 über die Strafprozessordnung, JORADP Nr 71 v 2004; OrganG über den Obersten Richtererrat Nr 04-12 v 6.9.2004, JORADP Nr 57 v 2004; G Nr 09-01 v 25.2.2009, JORADP Nr 15 v 2009 u Nr 01-06 v 22.5.2001, JORADP Nr 29 v 2001, zur Änderung der Verordnung über Gerichtshilfe Nr 71-57 v 5.8.1971 nebst Exekutivdekret Nr 01-244 v 2.9.2001 über Gebühren von Pflichtanwälten.

⁹ Richter: OrganG Nr 04-11 v 6.9.2004, JORADP Nr 57 v 2004 nebst Präsidialdekret Nr 08-311 v 5.10.2008 über die Laufbahn u Besoldung von Richtern, JORADP Nr 57 v 5.10.2008, S 4 u Nr 62 v 9.11.2008, S 19; **Oberster Richtererrat:** OrganG Nr 04-12 v 6.9.2004, JORADP Nr 57 v 8.9.2004, S 20 ff; **Geschäftsstellenbeamte:** Exekutivdekret Nr 08-409 v 24.12.2008, JORADP Nr 73 v 2008, S 6; **Notare:** G Nr 06-03 v 20.2.2006, JORADP Nr 14 v 8.3.2006, S 13 ff nebst Exekutivdekret

Nr 08-242 v 3.8.2008 zur Festlegung von Organisationsregeln, JORADP Nr 45 v 6.8.2008, S 4; Exekutivdekret Nr 08-243 v 3.8.2008 zur Festlegung von Honoraren, JORADP Nr 45 v 6.8.2008 S 7; Exekutivdekret Nr 08-244 v 3.8.2008 zur Festlegung von Buchführungsangelegenheiten, JORADP Nr 45 v 6.8.2008, S 16; Exekutivdekret Nr 08-245 v 3.8.2008 zur Festlegung von Archivierungsregeln, JORADP Nr 45 v 6.8.2008; **Gerichtsvollzieher:** G Nr 06-02 v 20.2.2006, JORADP v 8.3.2006, S 20 ff nebst Exekutivdekret Nr 09-77 v 11.2.2009 über Zugangs- u Tätigkeitsregeln, JORADP Nr 11 v 2009; Exekutivdekret Nr 09-79 v 11.2.2009 über Buchführungsangelegenheiten, JORADP Nr 11 v 2009, Exekutivdekret Nr 2000-77 v 5.4.2000 zur Änderung des Dekrets Nr 91-270 v 10.8.2000 über Buchführung u Besoldung von Gerichtsvollziehern, JORADP Nr 20 v 2000; **Mediatoren:** Exekutivdekret Nr 09-100 v 10.3.2009 zur Festlegung der Ernennungsregeln, JORADP Nr 16 v 2009.

¹⁰ Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire, hier abgekürzt JORADP. Die ersten 20 Ausgaben erschienen mit separater Zählung und unter dem Titel Journal Officiel de l'État Algérien.

¹¹ Unter www.joradp.dz. Eine Vielzahl von Gesetzen ist auch über die Website des alg Parlaments zugänglich (www.apn-dz.org/apn/french/index.htm).